

Reglement der Pensionskasse der Dätwyler Holding AG

Ausgabe 1.1.2022

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Bezeichnungen
- Art. 2 Rechtsnatur und Zweck
- Art. 3 Beginn und Ende der Versicherung
- Art. 3a Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres
- Art. 4 Jahreslohn und versicherter Lohn
- Art. 5 Informationspflicht

B Versicherungsleistungen

- Art. 6 Versicherte Leistungen
- Art. 7 Altersgutschriften, Altersguthaben
- Art. 8 Altersrenten, Kinderrenten, Überbrückungsrenten
- Art. 9 Invalidenrenten, Invalidenkinderrenten
- Art. 10 Ehegattenrenten oder Ehegattenabfindungen
- Art. 11 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten
- Art. 12 Temporäre Lebenspartnerrente
- Art. 13 Waisenrenten
- Art. 14 Todesfallkapital
- Art. 15 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung
- Art. 16 Auszahlungsbestimmungen, Kapitalauszahlung
- Art. 17 Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen

C Besondere Bestimmungen

- Art. 18 Leistungskürzungen
- Art. 19 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

D Austrittsleistungen

- Art. 20 Anspruch auf eine Austrittsleistung
- Art. 21 Höhe der Austrittsleistung
- Art. 22 Übertragung der Austrittsleistung
- Art. 23 Barauszahlung

E Freizügigkeitsähnliche Leistungen

- Art. 24 Vorbezug und Verpfändung
- Art. 25 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

F Finanzierung der Versicherung

- Art. 26 Beiträge
- Art. 27 Eintritt und freiwilliger Einkauf
- Art. 28 Einschränkungen beim freiwilligen Einkauf
- Art. 29 Einkauf für vorzeitigen Altersrücktritt

G Organisation der Pensionskasse

- Art. 30 Stiftungsrat, Geschäftsführer
- Art. 31 Geschäftsordnung
- Art. 32 Kontrolle
- Art. 33 Teilliquidation
- Art. 34 Mitteilungen

H Schlussbestimmungen

- Art. 35 Lücken im Reglement, Streitigkeiten
- Art. 36 Inkrafttreten, Reglementsänderungen
- Art. 37 Übergangsbestimmungen

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bezeichnungen

In diesem Reglement gelten zur Abkürzung folgende Bezeichnungen:

Firma	Steht für Dätwyler Holding AG und ihre Konzerngesellschaften, sowie nahestehende Gesellschaften, welche ihr Personal - oder genau umschriebene Teile davon - mittels einer Anschlussvereinbarung der Stiftung angeschlossen haben.
Pensionskasse	Steht für die von der Vorsorgestiftung der Dätwyler Holding AG gemäss diesem Reglement betriebene Pensionskasse.
Mitarbeiter	Sind die bei einer schweizerischen Firma tätigen männlichen und weiblichen Arbeitnehmenden. Es können auch ins Ausland entsandte Mitarbeiter versichert werden. Sofern nachfolgend nicht speziell unterschieden wird, sind unter Mitarbeiter immer beide Geschlechter zu verstehen.
Versicherte	Steht für die in die Pensionskasse aufgenommenen Mitarbeiter (Invaliden- und Altersrentner sind in diesem Sinne keine Versicherten).
Rentenbezüger	Unter Rentenbezüger sind immer Bezüger von Leistungen beider Geschlechter zu verstehen.
Alter	Falls nicht anders umschrieben, berechnet sich das Alter aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
Altersjahr	Ein Altersjahr wird am 1. desjenigen Monats vollendet, der dem Geburtstag folgt.
Rentenalter	Das Rentenalter entspricht dem ordentlichen Rentenalter, welches für Frauen nach Vollendung des 64. Altersjahres, für Männer nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht wird.
Eingetragene Partnerschaft	Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss BG über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer oder verheiratet umfassen immer auch die eingetragene Partnerschaft.

Schlussalter Kinder	Das Schlussalter für Kinder wird bei Vollendung des 18. Altersjahres erreicht. Für Kinder, die in Ausbildung stehen oder mindestens zu 70 % invalid sind, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis sie erwerbsfähig werden, längstens aber bis sie das 25. Altersjahr vollendet haben.
Altersguthaben	Das Altersguthaben ist das angesammelte Sparguthaben der Versicherten.
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist (BVV2 Art. 44).
BVG	Steht für das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
BVV2	Steht für die Verordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge.
FZG	Steht für das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
FZV	Steht für die Verordnung zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
WEFV	Steht für Verordnung zum Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.
ZGB	Steht für das Schweizerische Zivilgesetzbuch.
SchIT	Steht für die Anwendungs- und Einführungsbestimmungen zum ZGB.

Art. 2 Rechtsnatur und Zweck

- 2.1 Unter dem Namen „Pensionskasse der Dätwyler Holding AG“ mit Sitz in Altdorf, Uri, besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB. Die Pensionskasse wird vom Stiftungsrat (Art. 30) geleitet.
- 2.2 Die Pensionskasse führt für die Mitarbeiter der Firma die berufliche Vorsorge gemäss BVG durch. Zu diesem Zweck hat sie sich im Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen. Sie verpflichtet sich, dass die zwingenden Bestimmungen des BVG sowie weiterer Gesetzesbestimmungen in jedem Fall eingehalten werden. Die Pensionskasse weist die BVG-Mindestleistungen, einschliesslich der vom Bundesrat angeordneten Anpassungen der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen an die Preisentwicklung, in einer Schattenrechnung nach.

Die Pensionskasse bemisst ihre Leistungen nach dem Grundsatz des so genannten Anrechnungsprinzips, d.h. dass sie die regulatorischen Leistungen mit den Mindestleistungen nach BVG vergleicht und den höheren Betrag auszahlt.

Der Zinssatz für die Schattenrechnung entspricht dem Mindestzinssatz gemäss BVG. Die Umwandlungssätze entsprechen beim Rücktritt im Rentenalter gemäss BVG (65 für Männer und 64 für Frauen) den Mindestumwandlungssätzen gemäss BVG. Falls im BVG nicht anders geregelt, gilt Folgendes: Bei einem früheren Altersrücktritt reduzieren sich diese Umwandlungssätze um jeden Monat des Vorbezugs um 0.013 % bzw. bei einem späteren Bezug erhöhen sie sich für jeden Monat des Aufschubs um 0.013 %.

Bei einer Auszahlung von Vorsorgegeldern (im Rahmen WEFV oder Scheidung) wird in der Schattenrechnung analog zu Art. 24 und 25 dieses Reglements ein Vorbezugskonto BVG eröffnet und im Leistungsfall oder bei Austritt vom BVG-Altersguthaben abgezogen. Das Vorbezugskonto BVG entspricht bei Eröffnung demjenigen Anteil des BVG-Altersguthabens nach Art. 18 FZG, welcher dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung entspricht. Das Vorbezugskonto BVG wird gleich verzinst wie das BVG-Altersguthaben.

Bei Bezug eines Teils der Altersleistung in Kapitalform oder bei einer Teilpensionierung reduziert sich die BVG-Altersleistung anteilmässig.

Bei einer Rückzahlung von Vorsorgegeldern (im Rahmen WEFV oder Scheidung) wird die Rückzahlung im gleichen Verhältnis dem Vorbezugskonto BVG bzw. dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben wie bei der Auszahlung. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, dann wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

Art. 3 Beginn und Ende der Versicherung

- 3.1 In die Pensionskasse werden als Versicherte sämtliche Mitarbeiter der Firma aufgenommen, welche das 17. Altersjahr vollendet haben und deren Jahreslohn gemäss Art. 4 den Mindestlohn nach BVG (2022: CHF 21'510) übersteigt. Für Teilpensionierte und Teilinvalide wird der Mindestlohn entsprechend der Rentenberechtigung vermindert. Vorbehalten bleibt Art. 3.2. Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt, oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt.
- 3.2 In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeiter nicht aufgenommen,
- a) die ausserhalb der Firma eine hauptberufliche selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und, im letzteren Fall, für den daraus bezogenen Lohn bereits obligatorisch versichert sind;
 - b) die zu mindestens 70 % invalid sind;
 - c) deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate befristet ist. Wird das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so wird der Mitarbeiter von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Hat der Mitarbeiter mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen in der Firma, die insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, so ist er ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats zu versichern. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
 - d) deren Rente der Invalidenversicherung gemäss den Voraussetzungen von Artikel 26a BVG herabgesetzt oder aufgehoben wurde, in dem Umfang in welchem sie die Erwerbstätigkeit aus diesem Grund wieder aufnehmen oder den Beschäftigungsgrad erhöhen.
- 3.3 Übertrifft der Jahreslohn eines Versicherten nur vorübergehend (längstens 4 Monate) nicht mehr den in Art. 3.1 festgelegten Min-

destlohn (z.B. infolge unbezahltem Urlaub), so besteht die Versicherung für diese Zeit mit dem unveränderten versicherten Lohn weiter.

- 3.4 Übertrifft der Jahreslohn eines Versicherten dauernd nicht mehr den in Art. 3.1 festgelegten Mindestlohn, so scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus. Das bis dahin gemäss Art. 7 gebildete Altersguthaben wird als Austrittsleistung gemäss Art. 20ff ausbezahlt.
- 3.5 Endigt das Arbeitsverhältnis eines Versicherten, so scheidet dieser als Versicherter aus der Pensionskasse aus (vorbehalten bleibt Art. 3a). Im Versicherungsfall (Alter, Invalidität oder Tod) werden die gemäss Art. 6 bis 19 und Art. 37 von der Pensionskasse versicherten Leistungen fällig. Endigt das Arbeitsverhältnis ohne Versicherungsfall, gelten die Bestimmungen über den Austritt (Art. 20 bis 23).
- 3.6 Die Pensionskasse führt die Versicherung nicht weiter für Versicherte, deren Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst worden ist. Vorbehalten bleibt Art. 3a über die Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres.
- 3.7 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherte während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der Pensionskasse versichert, sofern nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet wird.

Art. 3a Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

- 3a.1 Ein Versicherter, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Pensionskasse ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterversicherung gemäss diesem Artikel bei der Pensionskasse verlangen. Der Versicherte hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Sparbeiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

Der Versicherte muss die Weiterversicherung schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Versicherung gemäss Art. 3.5 verlangen. Zudem hat der Versicherte der Pensionskasse mitzuteilen, ob er die Altersversicherung weiterführen will.

- 3a.2 Im Fall der Weiterversicherung wird der versicherte Lohn, welcher vor dem Wegfall der Versicherungspflicht gültig war, unverändert weitergeführt. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und

wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich der versicherte Lohn im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

- 3a.3 Der Versicherte bezahlt für die Risikoversicherung, die Verwaltungskosten und zur Finanzierung der Verluste infolge zu hohem Umwandlungssatz einen Beitrag, der dem entsprechenden Beitrag der Firma und des Versicherten entspricht. Führt der Versicherte die Altersvorsorge weiter, hat er zudem den Sparbeitrag der Firma und des Versicherten zu bezahlen. Auf den vom Versicherten geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%. Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt der Versicherte im Sanierungsfall die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge gemäss Art. 26.6. Arbeitgeberbeiträge werden im Sanierungsfall auf diesen versicherten Löhnen nicht erhoben.
- 3a.4 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der Pensionskasse, so kann der Versicherte die Versicherung bei der Pensionskasse entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt, endet die Versicherung bei der Pensionskasse.
- 3a.5 Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit und durch die Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.
- 3a.6 Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Altersrücktritts, so gelten die Bestimmungen über den Austritt. Ansonsten werden die Altersleistungen ausgerichtet. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

Art. 4 Jahreslohn und versicherter Lohn

- 4.1 Der Jahreslohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vermindert um Lohnbestandteile, welche einmalig oder unregelmässig anfallen (z.B. Dienstaltersgeschenke, Spezialboni, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Abgangsentschädigungen, Ferienabgeltung beim Austritt usw.).
- Regelmässig anfallende variable Lohnbestandteile wie Schichtzulagen, Überstundenzuschläge und Prämien werden dem Jahreslohn auf der Basis des Vorjahres angerechnet. Sofern das BVG-Obligatorium gewahrt ist, werden vertraglich fixierte Boni jeweils mit einem Zielerreichungsgrad von 75 % versichert.
- 4.2 Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn (Art. 4.1), vermindert um den Koordinationsbetrag (Art. 4.3) und begrenzt gemäss Art. 4.4.
- 4.3 Der Koordinationsbetrag entspricht $\frac{7}{8}$ der maximalen AHV-Altersrente (2022: CHF 25'095). Er wird dem jeweiligen Stand der Altersrente der AHV angepasst. Für Teilzeitbeschäftigte wird der Koordinationsbetrag proportional zum Beschäftigungsgrad festgesetzt. Für teilpensionierte und teilinvalide Versicherte wird der Koordinationsbetrag entsprechend der Rentenberechtigung vermindert.
- 4.4 Der minimale versicherte Lohn beträgt $\frac{1}{8}$ der maximalen AHV-Altersrente (2022: CHF 3'585). Der maximale versicherte Lohn entspricht der sechsfachen maximalen AHV-Altersrente, reduziert um den Koordinationsbetrag gemäss Art. 4.3 (2022: CHF 146'985). Für teilpensionierte und teilinvalide Versicherte wird der maximale versicherte Lohn entsprechend der Rentenberechtigung vermindert.
- 4.5 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Mitarbeiters in die Pensionskasse festgesetzt. Danach wird der versicherte Lohn auf den Beginn jedes Kalenderjahres angepasst. Gehaltsänderungen, die im Laufe eines Kalenderjahres eintreten, werden erst im nächstfolgenden Kalenderjahr für die Pensionskasse berücksichtigt. Vorbehalten bleibt Art. 4.6.
- 4.6 Ändert sich der Jahreslohn eines Versicherten während dem Kalenderjahr infolge Beförderung oder Änderung des Beschäftigungsgrades für die Dauer von mindestens 6 Monaten, so wird der Jahreslohn ab dem Monat der Änderung angepasst.
- 4.7 Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Kurzarbeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Militärdienst oder aus ähnlichen

Gründen, so behält der Jahreslohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht oder das Arbeitsverhältnis nicht definitiv aufgelöst wird.

- 4.8 Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von teilbeschäftigten Mitarbeitern für jenen Lohn, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.
- 4.9 Versicherte, deren Jahreslohn nach der Vollendung des 58. Lebensjahres um höchstens die Hälfte reduziert wird, können die Versicherung auf dem bisherigen Jahreslohn freiwillig weiterführen bis längstens zum Rentenalter. Der Versicherte muss in diesem Fall auf dem freiwillig versicherten Teil des Jahreslohnes nebst den Arbeitnehmerbeiträgen auch den Arbeitgeberanteil der Spezialbeiträge sowie den fehlenden Teil der Altersgutschrift bezahlen. Auf diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung einer allfälligen Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 %.

Art. 5 Informationspflicht

- 5.1 Die Versicherten, die Rentenbezüger und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die die Beziehungen zur Pensionskasse betreffen (zum Beispiel die Änderung des Invaliditätsgrades), vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderlichen Nachweise zu beschaffen. Die Versicherten, die Rentenbezüger und deren Hinterlassene sind verpflichtet, der Pensionskasse innert drei Wochen unaufgefordert alle für die Nachführung der Versicherungsakten wesentlichen Tatsachen wie Todesfall, Heirat, Scheidung, Änderung der Wohnadresse, Abbruch der Ausbildung eines rentenberechtigten Kindes usw. mitzuteilen.
- 5.2 Auf Verlangen der Pensionskasse haben Rentenbezüger einen Lebensnachweis und Invalide ein Zeugnis eines mit dem Stiftungsrat vereinbarten Arztes beizubringen. Bezüger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten müssen der Pensionskasse unaufgefordert alle anrechenbaren Einkünfte gemäss Art. 18 melden.
- 5.3 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte und Rentenbezüger oder ihre Hinterlassenen ergeben können. Sollten der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, so ist die fehlbare Person hierfür haftbar.
- 5.4 Der Arbeitgeber hat der Pensionskasse die versicherungspflichtigen Mitarbeiter zu melden und ihr die Angaben zu machen, die zur Füh-

rung der Altersguthaben und zur Berechnung der Beiträge und Leistungen erforderlich sind. Er muss zudem auch allen Informationspflichten nach FZG nachkommen (insbesondere Meldung von Zivilstandsänderungen wie Heirat, Scheidung usw.).

B Versicherungsleistungen

Art. 6 Versicherte Leistungen

Im Rahmen des Reglements versichert die Pensionskasse folgende Leistungen:

- Altersrenten, Kinderrenten, Überbrückungsrenten (Art. 8)
- Invalidenrenten, Invalidenkinderrenten (Art. 9)
- Ehegattenrenten, Ehegattenabfindungen (Art. 10)
- Leistungen an geschiedene Ehegatten (Art. 11)
- Temporäre Lebenspartnerrente (Art. 12)
- Waisenrenten (Art. 13)
- Todesfallkapital (Art. 14)

Art. 7 Altersgutschriften, Altersguthaben

7.1 Jedem Versicherten ab Alter 25 wird während der Zeit, in der er Sparbeiträge entrichtet, eine Altersgutschrift gutgeschrieben, die in Prozenten seines versicherten Lohnes (Art. 4.2) bemessen und gemäss folgender Skala nach seinem Alter abgestuft ist:

<i>Alter des Versicherten</i>	<i>Altersgutschrift</i>
25 – 34	9.80 %
35 – 44	13.35 %
45 – 54	19.40 %
55 – max. 70	23.15 %

7.2 Das Altersguthaben wird sparkassenmässig angesammelt und setzt sich zusammen aus:

- den jährlichen Altersgutschriften;
- den während des Jahres geleisteten Eintrittsleistungen und freiwilligen Einkaufssummen;
- den allfälligen Überschussgutschriften;
- dem Zins auf dem Stand des Altersguthabens am Anfang des Jahres und dem Zins auf Eintrittsleistungen/Einkaufssummen seit Einbringungsdatum. Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgesetzt.

Scheidet ein Versicherter im Laufe eines Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, so werden die Altersgutschriften und die Zinsgutschriften pro rata dazugerechnet.

- 7.3 Die Pensionskasse muss das Altersguthaben eines Invaliden für den Fall der Reaktivierung bis zum Rentenalter weiterführen. Als versicherter Lohn ist der letzte gemäss Art. 4 festgesetzte versicherte Lohn massgebend.
- 7.4 Wird dem Versicherten eine Teilinvalidenrente zugesprochen, so teilt die Pensionskasse das Altersguthaben entsprechend auf. Sie behandelt den einen Teil gemäss Art. 7.3. Der andere Teil des Altersguthabens ist demjenigen eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.

Art. 8 Altersrenten, Kinderrenten, Überbrückungsrenten

- 8.1 Erreicht ein Versicherter das Rentenalter (Art. 1), so hat er Anspruch auf die Altersrente.
- 8.2 Das angesammelte Altersguthaben wird mit dem Umwandlungssatz in eine jährliche Altersrente umgewandelt. Es gilt beim Altersrücktritt im Rentenalter ein Umwandlungssatz von 5.2 %.
- 8.3 Hat der Versicherte Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 13), so kommt für jedes solches Kind eine Kinderrente von 20 % der Altersrente hinzu, maximal werden jedoch 40 % für zwei und mehr Kinder ausgerichtet.
- 8.4 Die Altersrente wird bis zum Ableben des Rentenbezügers gewährt. Die Kinderrenten fallen unabhängig vom Leben des Rentenbezügers weg, sobald die Kinder das Schlussalter für die Waisenrenten erreicht haben.

Vorzeitige Pensionierung

- 8.5 Jeder Versicherte kann nach Vollendung des 60. Altersjahres mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses die vorzeitige Alterspensionierung verlangen. Die Altersrente wird dabei so berechnet, dass das im Moment der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Altersguthaben mit einem reduzierten Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt wird.

Die Reduktion des Umwandlungssatzes beläuft sich pro Jahr des vorzeitigen Altersrücktrittes auf 0.12 % (pro Monat auf 0.01 %). Das ergibt folgende Reduktion des Umwandlungssatzes (Art. 8.2) bei Altersrücktritt genau nach Vollendung des

	Männer	Frauen
60. Altersjahres	- 0.60 %	- 0.48 %
61. Altersjahres	- 0.48 %	- 0.36 %
62. Altersjahres	- 0.36 %	- 0.24 %
63. Altersjahres	- 0.24 %	- 0.12 %
64. Altersjahres	- 0.12 %	

Allfällige Kinder- und Hinterlassenenrenten werden auf der Basis der reduzierten Altersrente berechnet. Die Auszahlung des Altersguthabens in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung (Art. 16.3) ist auch bei vorzeitiger Pensionierung möglich.

- 8.6 Zusätzlich zur reduzierten Altersrente kann der Versicherte verlangen, dass ihm eine Überbrückungsrente ausbezahlt wird. Diese wird längstens bis zur Erreichung des Rentenalters ausgerichtet. Stirbt der Bezüger, erlischt das Anrecht auf die Überbrückungsrente zu diesem Zeitpunkt.

Die Höhe der vollen Überbrückungsrente wird durch den Versicherten bestimmt, wobei sie höchstens CHF 1'770 pro Monat betragen darf. Bei einer Teilpensionierung wird der Maximalbetrag der Überbrückungsrente anteilmässig festgesetzt. Die Überbrückungsrente wird beim erstmaligen Bezug festgesetzt und wird in der Folge nicht mehr angepasst (vorbehalten bleibt der teilweise Altersrücktritt).

Der Versicherte finanziert die Überbrückungsrente, indem das Altersguthaben bei Rentenbeginn um die Summe der bis zum Rentenalter auszuzahlenden Überbrückungsrenten reduziert wird. Dadurch reduziert sich die Altersrente (und damit auch die Alterskinderrenten und die Hinterlassenenleistungen).

Eine Überbrückungsrente kann unabhängig davon bezogen werden, ob der Versicherte eine Altersrente bezieht oder ob er die Kapitaloption gemäss Art. 16.3 wählt.

Teilpensionierung

- 8.7 Der Versicherte kann nach Vollendung des 60. Altersjahres die Ausrichtung einer Teilaltersrente verlangen, falls sein Beschäftigungsgrad im Einvernehmen mit der Firma um mindestens 20 % abnimmt. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades. Das Altersguthaben wird im Umfang des Pensionierungsgrades mit dem anwendbaren Umwandlungssatz in eine Teilaltersrente umgewandelt. Die Auszahlung des Altersguthabens in Form einer Kapitalauszahlung (Art. 16.3) ist auch bei einer Teilpensionierung möglich.

- 8.8 Der Versicherte kann maximal drei Teilpensionierungen verlangen, wobei die Dritte die vollständige Alterspensionierung sein muss.
- 8.9 Im Umfang einer Teilpensionierung ist eine Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Art. 4.9 nicht möglich.

Weiterversicherung nach Rentenalter

- 8.10 Führt ein Versicherter im Einvernehmen mit der Firma die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise über das Rentenalter hinaus weiter (längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres), so kann der Versicherte auf sein Verlangen die Versicherung weiterführen, sofern und solange der Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt. Es sind in diesem Fall durch den Versicherten und die Firma weiterhin Beiträge gemäss Art. 26 zu entrichten.
- 8.11 Das zum Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung vorhandene Altersguthaben wird mit einem erhöhten Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt.

Die Erhöhung des Umwandlungssatzes beläuft sich pro Jahr des aufgeschobenen Bezugs auf 0.12 % (pro Monat auf 0.01 %). Das ergibt folgende Erhöhung des Umwandlungssatzes (Art. 8.2) bei Altersrücktritt genau nach Vollendung des

	Männer	Frauen
65. Altersjahres		+ 0.12 %
66. Altersjahres	+ 0.12 %	+ 0.24 %
67. Altersjahres	+ 0.24 %	+ 0.36 %
68. Altersjahres	+ 0.36 %	+ 0.48 %
69. Altersjahres	+ 0.48 %	+ 0.60 %
70. Altersjahres	+ 0.60 %	+ 0.72 %

Allfällige Kinder- und Hinterlassenenrenten werden auf der Basis der erhöhten Altersrente berechnet. Die Auszahlung des Altersguthabens in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung (Art. 16.3) ist möglich.

- 8.12 Eine Arbeitsunfähigkeit bei Beschäftigung über das Rentenalter hinaus führt nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäss Arbeitsvertrag zur sofortigen Alterspensionierung.
- 8.13 Stirbt der Versicherte nach dem Rentenalter, so werden die Leistungen aufgrund der Altersrente berechnet, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hätte.

Art. 9 Invalidenrenten, Invalidenkinderrenten

9.1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren.

9.2 Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in Prozenten einer ganzen Rente festgelegt.

- a) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50-69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- b) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente.
- c) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50 % gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 %	47.5 %
48 %	45 %
47 %	42.5 %
46 %	40 %
45 %	37.5 %
44 %	35 %
43 %	32.5 %
42 %	30 %
41 %	27.5 %
40 %	25 %

Der Grad der Invalidität richtet sich in erster Linie nach der durch die Invalidität begründete Verdiensteinbusse. Der Stiftungsrat berücksichtigt in der Regel den Entscheid der eidg. Invalidenversicherung (IV); ausnahmsweise kann er davon abweichen.

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

9.3 Haben Personen gemäss BVG Art. 23 lit. b) und c) (d.h. Personen mit Geburtsgebrechen oder Personen, die als Minderjährige invalid wurden) Anspruch auf Invalidenleistungen, so werden diese Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG beschränkt.

9.4 Die ganze Invalidenrente entspricht dem massgebenden Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 8.2. Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a) dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat,
 - b) der Summe der bis zum Rentenalter fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.
 - c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss lit. a) und b) dieses Absatzes für die bis zum Rentenalter fehlende Zeit. Der Zinssatz entspricht im Jahr, in dem der Rentenanspruch entsteht, dem Zinssatz für die Altersguthaben gemäss Art. 7.2. Ab dem Folgejahr beträgt der Zinssatz für die Hochrechnung 2 %.
- 9.5 Ein teilinvalidierter Versicherter bleibt beitragspflichtig für den versicherten Lohn, der seiner verbleibenden Erwerbstätigkeit entspricht. Der Koordinationsbetrag wird entsprechend dem prozentualen Anteil des Teilrentenanspruchs gekürzt.
- 9.6 Im Falle einer teilweisen Invalidität wird bei späterer voller Invalidität oder beim Altersrücktritt neben der bisherigen Teilrente eine aufgrund des neuen versicherten Lohnes berechnete zusätzliche Teilinvaliden- oder Altersrente ausgerichtet.
- 9.7 Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht gleichzeitig wie in der IV. Der Anspruch wird aber aufgeschoben, solange der Versicherte den vollen Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80 % des entgangenen Lohnes beträgt und wenn der Arbeitgeber mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekommen ist.
- 9.8 Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tod oder, wenn die Invalidität wegfällt, bevor der Invalide das Rentenalter erreicht hat (vorbehalten bleibt Art. 9.11). Setzt er in diesem Fall die Tätigkeit bei der Firma wieder fort, so lebt für ihn und die Firma die Beitragspflicht wieder auf, und das bis dahin fortgeschriebene Altersguthaben wird normal weiter geäufnet. Nimmt er aber die Arbeit bei der Firma nicht wieder auf, so gelten die Bestimmungen über den Austritt (Art. 20 ff). Die Austrittsleistung entspricht dem Altersguthaben beim Austritt aus der Pensionskasse.
- 9.9 Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20 % der ausgerichteten Invalidenrente, höchstens jedoch 40 % für zwei und mehr Kinder.

- 9.10 Die Invalidenkinderrenten fallen gleichzeitig mit der Invalidenrente weg, sofern sie nicht schon früher erloschen sind, weil die Kinder das Schlussalter für die Waisenrenten erreicht haben.
- 9.11 Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Versicherte während drei Jahren im bisherigen Umfang versichert, sofern die rentenbeziehende Person an Massnahmen zur Wiedereingliederung der IV teilgenommen hat oder die Rente der IV wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde (Art. 26a Abs. 1 BVG).
- Solange die rentenbeziehende Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht, bleibt der Anspruch auf Invalidenleistungen aufrechterhalten, auch wenn die dreijährige Frist nach Abs. 1 abgelaufen ist (Art. 26a Abs. 2 BVG).
- In Fällen nach Abs. 1 und 2 werden die Invalidenleistungen entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad gekürzt, wenn die Kürzung durch ein Erwerbseinkommen ausgeglichen wird, das die rentenbeziehende Person effektiv zusätzlich erzielt (Art. 26a Abs. 3 BVG).
- 9.12 Wird eine Rente der IV, die gestützt auf eine Diagnose von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen gesprochen wurde, in Anwendung der Schlussbestimmungen Bst. a der Änderung des IVG vom 18. März 2011 herabgesetzt oder aufgehoben, so vermindert sich oder endet der Anspruch auf Invalidenleistungen ab dem Zeitpunkt der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV (Schlussbestimmung der Änderung vom 18.03.2011 des BVG).

Art. 10 Ehegattenrenten, Ehegattenabfindungen

- 10.1 Der überlebende Ehegatte eines Versicherten, eines Alters- oder eines Invalidenrentners hat Anspruch auf eine Rente, wenn er beim Tod des Ehegatten:
- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
 - b) das 45. Altersjahr vollendet hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- Im andern Fall besteht Anspruch auf eine einmalige Ehegattenabfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen Ehegattenrente.
- 10.2 Die Ehegattenrente beträgt 60 % der zurzeit des Todes versicherten Invalidenrente oder der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente des Verstorbenen.

Ist der Ehegatte um mehr als zehn Jahre jünger als der Verstorbene, so vermindert sich die Ehegattenrente für jedes volle, über zehn Jahre hinausgehende Differenzjahr um 3 % ihres Betrages.

- 10.3 Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt in dem auf den Tod des Versicherten folgenden Monats, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten oder mit dessen Tod.

Art. 11 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

Die Leistungsansprüche an den geschiedenen Ehegatten nach dem Tod seines früheren Ehegatten richten sich nach dem BVG, und diese Leistungen sind auf die BVG-Mindestleistungen beschränkt. Sie werden zudem um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen.

Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente. Voraussetzung für eine Leistung an den geschiedenen Ehegatten ist demnach, dass die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; und

- a) falls die Ehe nach dem 1.1.2017 geschieden wurde:
dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (bzw. bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes) zugesprochen wurde bzw.
- b) falls die Ehe vor dem 1.1.2017 geschieden wurde:
dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

Art. 12 Temporäre Lebenspartnerrente

- 12.1 Der überlebende Lebenspartner eines verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn diese Person folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Sie hat mit der verstorbenen versicherten Person mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente; oder sie hat mit der versicherten Person während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamem Haushalt (massgebend ist der gemeinsame amtlich bestätigte Wohnsitz) gelebt und sie hat in diesem Fall beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet; und
- b) sie und die verstorbene Person waren nicht verwandt und beim Tod unverheiratet; und
- c) die Partnerschaft wurde auf einem Formular der Pensionskasse schriftlich bestätigt, welches zu Lebzeiten der beiden Partner und vor Erreichen des Rentenalters der verstorbenen Person, der Pensionskasse eingereicht worden ist; und
- d) sie hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente oder auf Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge; und
- e) sie reicht der Pensionskasse innert dreier Monate seit dem Tod der versicherten Person das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Beim Tod nach dem Rentenalter eines Alters- oder Invalidenrentners müssen die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss diesem Artikel bereits im Zeitpunkt des erstmaligen Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente, frühestens aber bei Erreichen des Rentenalters, und anschliessend ununterbrochen bis zum Tode der versicherten Person erfüllt gewesen sein.

- 12.2 Die Rente an den überlebenden Lebenspartner entspricht der Rente gemäss Art. 10.2. Sie wird während fünf Jahren ausgerichtet oder solange mindestens ein gemeinsames Kind einen Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse hat. Wird nach Vollendung des 18. Altersjahres der Waise der Anspruch auf eine Waisenrente unterbrochen, weil die Waise nicht in Ausbildung steht, erfolgt für den gleichen Zeitraum ein Unterbruch des Anspruchs auf die Partnerrente. Die Rente endet in jedem Fall bei Verheiratung oder beim Tod der anspruchsberechtigten Person.

Art. 13 Waisenrenten

- 13.1 Die Kinder eines Versicherten, eines Alters- oder eines Invalidenrentners haben bei dessen Tod Anspruch auf eine Waisenrente bis zum Schlussalter. Pflegekinder, für deren Unterhalt der Verstorbene unentgeltlich aufzukommen hatte, sind den Waisen gleichgestellt.

- 13.2 Die Waisenrente beträgt 20 % der versicherten bzw. der laufenden Invalidenrente. War der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes Altersrentner, so beträgt die Waisenrente 20 % der bis dahin bezogenen Altersrente. Es werden maximal 40 % der versicherten beziehungsweise der laufenden Invaliden- oder Altersrente für zwei und mehr Waisen ausgerichtet.
- 13.3 Der Anspruch auf Waisenrente beginnt in dem auf den Tod des Versicherten folgenden Monats, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung, und endigt bei Erreichen des Schlussalters für Kinder.

Art. 14 Todesfallkapital

- 14.1 Beim Tod eines Versicherten vor dem Rentenalter richtet die Pensionskasse ein Todesfallkapital in der unter Art. 14.3 definierten Höhe aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:
- a) Die verstorbene versicherte Person hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinne von Art. 14.2.
 - b) Begünstigte Personen gemäss Art. 14.2 (2. Prioritätengruppe) müssen von der versicherten Person zu Lebzeiten der Pensionskasse schriftlich mitgeteilt werden und die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 14.2 (2. und 3. Prioritätengruppe) verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod der versicherten Person.
- 14.2 Anspruchsberechtigte im Sinn von Art. 14.1 sind:
1. Prioritätengruppe
Der Ehegatte oder die Ehegattin oder der/die Lebenspartner/in mit Anspruch auf eine Leistung gemäss Art. 12.
 2. Prioritätengruppe
Falls sie von der verstorbenen versicherten Person begünstigt worden sind:
 - a) Person, die mit der versicherten Person während mindestens der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
 - b) Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
 - c) Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.
 3. Prioritätengruppe
Kinder der verstorbenen versicherten Person
 4. Prioritätengruppe
Eltern und Geschwister der verstorbenen versicherten Person.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte Person Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

- 14.3 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht 100 % des Altersguthabens der verstorbenen versicherten Person. Das Todesfallkapital wird um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen gekürzt. Bei Waisen wird angenommen, dass das Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in Ausbildung ist. Leistungskürzungen aufgrund von Art. 18 werden bei der Berechnung des Barwertes nicht berücksichtigt, das heisst, es werden die ungekürzten Leistungen bzw. deren Barwert abgezogen.
- 14.4 Versicherte können der Pensionskasse schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig (nach Köpfen) aufgeteilt.
- 14.5 Personen gemäss Art. 14.2 (2. Prioritätengruppe), die bereits eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

Art. 15 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

- 15.1 Reglementarische Renten werden nach Massgabe der freien Mittel der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat legt die Höhe und den Zeitpunkt der Anpassung jährlich fest.
- 15.2 Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen gemäss BVG sind die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten haben, bis zum Rentenalter gemäss BVG nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung anzupassen. Diese indexierten BVG-Mindestleistungen sind mit den effektiv ausgerichteten Renten zu vergleichen und der höhere der beiden Beträge ist auszuzahlen (vgl. Art. 2.2).

Art. 16 Auszahlungsbestimmungen, Kapitalauszahlung

- 16.1 Die Renten werden in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch der volle Betrag gewährt.
- 16.2 Eine Rente wird durch eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe des entsprechenden Altersguthabens abgegolten, wenn die massgebende jährliche Invaliden- oder Altersrente 1/20 der maximalen AHV-Altersrente nicht erreicht.

- 16.3 Es steht dem Versicherten frei, bei seiner Alterspensionierung bis zu 100 % des angesammelten Altersguthabens als einmalige Kapitalauszahlung zu beziehen, sofern er dieses Begehren mindestens sechs Monate vor der Alterspensionierung schriftlich bei der Pensionskasse eingereicht hat. Falls der Versicherte verheiratet ist, ist zudem die schriftliche Zustimmung seines Ehegatten notwendig. Die Zustimmung hat mittels beglaubigter Unterschrift oder durch persönliches Erscheinen mit Ausweisdokumenten bei der Pensionskasse zu erfolgen. Das nach Auszahlung der Kapitalsumme verbleibende Altersguthaben wird mit dem im Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt.

Tritt vor dem Altersrücktritt ein Risikofall (Tod/Invalidität) ein, so verfällt ein allfällig eingereichtes Begehren auf Kapitalauszahlung und es werden nur Rentenleistungen ausgerichtet.

Im Falle einer Weiterversicherung nach Art. 3a.6 ist eine Kapitalauszahlung nicht möglich.

- 16.4 Die Leistungen der Pensionskasse werden den Bezugsberechtigten an die der Pensionskasse gemeldete Zahlungsadresse (Bank/Post) in der Schweiz überwiesen. Allfällige Spesen infolge Sonderinstruktionen durch den Versicherten (z.B. Auslandzahlung), kann die Pensionskasse der geschuldeten Leistung in Abzug bringen.

Art. 17 Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen

- 17.1 Werden Versicherten, Rentenbezügern oder ihren Hinterbliebenen Leistungen entrichtet, auf welche sie nach diesem Reglement keinen Anspruch gehabt hätten, sind die Leistungen zurückzuerstatten. Wer eine nicht geschuldete Leistung schuldhaft erwirkt oder bösgläubig entgegennimmt, hat zudem einen Verzugszins zu entrichten.
- 17.2 Der Anspruch auf Rückzahlung kann mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden. Zudem kann der Versicherte verpflichtet werden, Forderungen gegenüber anderen Sozialversicherungen im Umfang der Rückforderung der Pensionskasse abzutreten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu grosser Härte führte.
- 17.3 Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf von drei Jahren nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung.

C Besondere Bestimmungen

Art. 18 Leistungskürzungen

18.1 Die Pensionskasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.

18.2 Bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor dem Erreichen des Rentenalters und von Hinterlassenenleistungen werden demnach folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:

- a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d) bei Bezüglern von Invalidenleistungen: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Folgende Leistungen und Einkünfte werden nicht angerechnet:

- a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird.

Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer und an die Waisen werden zusammengerechnet.

Hat der Bezüger von Invalidenleistungen das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht, so werden die Leistungen nur gekürzt, wenn diese zusammen treffen mit:

- a) Leistungen nach UVG;
- b) Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG); oder
- c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Kasse erbringt in solchen Fällen die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Insbesondere werden Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Absatz 1 MVG nicht ausgeglichen.

Die gekürzten Leistungen der Pensionskasse entsprechen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen aber mindestens den ungekürzten reglementarischen Leistungen.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so wird die Kürzung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduziert.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

18.3 Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Hat der Versicherte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt und kürzt deswegen die Unfall- oder Militärversicherung ihre Geldleistungen, so ist die Pensionskasse nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

18.4 Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang der Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern. Von der Pensionskasse gekürzte Leistungen werden wieder erhöht, wenn der Kürzungsgrund ganz oder teilweise wegfällt. Diese Erhöhung darf höchstens den Betrag erreichen, um den die Pensionskassenleistungen früher gekürzt wurden.

- 18.5 Ist die Pensionskasse nach BVG Art. 22 Abs. 4 resp. Art. 26 Abs. 4 vorleistungspflichtig, so richtet sie ihre Leistungen solange im Rahmen der Mindestleistungen des BVG-Obligatoriums aus, bis die Leistungspflicht geklärt ist. Ist die Pensionskasse endgültig leistungspflichtig, wird ein allfälliger Differenzbetrag nachbezahlt.

Art. 19 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt eine Verpfändung für Wohneigentum (Art. 24).

Von der Firma an die Pensionskasse abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentenbezüger dürfen nicht mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden, wohl aber vom Versicherten geschuldete Beiträge.

D Austrittsleistungen

Art. 20 Anspruch auf eine Austrittsleistung

Wird das zwischen dem Versicherten und dem Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen als zufolge Alter, Tod oder Invalidität aufgelöst, so hat der Austretende Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Art. 21 Höhe der Austrittsleistung

- 21.1 Die Höhe der Austrittsleistung wird gemäss FZG Art. 15 (Beitragsprimat) berechnet und entspricht dem für den Versicherten zum Zeitpunkt des Austrittes angesparten Altersguthaben.
- 21.2 Bei Austritt aus der Pensionskasse hat der Versicherte zumindest Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihm während der Beitragsdauer geleisteten verzinsten Sparbeiträge samt einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 %. Das Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- 21.3 Der Zinssatz in Art. 21.2 richtet sich nach dem FZG. Während der Dauer einer Unterdeckung der Pensionskasse kann dieser Zinssatz auf den Zinssatz, mit welchem die Altersguthaben verzinst werden (Art. 7.2), herabgesetzt werden.

Art. 22 Übertragung der Austrittsleistung

- 22.1 Beim Austritt ist die Austrittsleistung weiterhin für die Alters-, Invali- den- und Hinterlassenenvorsorge des austretenden Versicherten zu verwenden. Vorbehalten bleibt Art. 23.
- 22.2 Kann die Austrittsleistung nicht an die Vorsorgeeinrichtung des neu- en Arbeitgebers überwiesen werden, so legt der Versicherte die Form der Verwendung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten fest.
- 22.3 Macht der Versicherte bis spätestens 6 Monate nach dem Austritt keine Angaben über die Verwendung seiner Austrittsleistung, so wird die Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung (FZG Art. 4) überwiesen.

Art. 23 Barauszahlung

Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung ver- langen, wenn

- a) er die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleiben die bilatera- len Verträge mit der EU, Island und Norwegen gemäss FZG Art. 25f. Bei der Ausreise nach Liechtenstein ist die Barauszahlung aus- geschlossen.
- b) er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatori- schen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- c) die Austrittsleistung weniger als ein jährlicher Versichertenbeitrag beträgt.

An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zu- lässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Zustimmung hat mittels beglaubigter Unterschrift oder durch persönliches Erschei- nen mit Ausweisdokumenten bei der Pensionskasse zu erfolgen.

E Freizügigkeitsähnliche Leistungen

Art. 24 Vorbezug und Verpfändung für Wohneigentum

- 24.1 Der Versicherte kann bis drei Jahre vor der Alterspensionierung respektive bis drei Jahre vor der ersten Teilalterspensionierung ei- nen Vorbezug für Wohneigentum zum eigenen Bedarf oder eine Verpfändung seines Vorsorgeguthabens für Wohneigentum zum ei- genen Bedarf geltend machen. Die Wohneigentumsförderung der Pensionskasse richtet sich nach dem Bundesrecht.

- 24.2 Als zulässige Objekte für das Wohneigentum gelten die Wohnung, das Einfamilienhaus oder zu Wohnzwecken dienende Anteile an anderen Gebäuden. Das Objekt ist in Form des Eigentums, des Miteigentums (namentlich Stockwerkeigentum) oder als selbstständiges dauerndes Baurecht zu erwerben. Zulässig ist auch die Beteiligung mittels Anteilscheine an einer Wohnbaugenossenschaft oder mittels Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft, wenn die dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst bewohnt wird.
- 24.3 Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20'000. Ein Vorbezug kann höchstens alle 5 Jahre geltend gemacht werden. Versicherte dürfen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Austrittsleistung, auf welche sie im Alter 50 Anspruch gehabt haben, oder die Hälfte der aktuellen Austrittsleistung beziehen. Ist der Versicherte verheiratet, so ist der Vorbezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt.
- 24.4 Zum Zeitpunkt des Vorbezugs oder der Pfandverwertung wird ein Vorbezugskonto eröffnet, welches zum gleichen Zinssatz wie das Altersguthaben nach Art. 7.2 verzinst wird. Im Falle eines Austrittes wird die Freizügigkeitsleistung mit dem Vorbezugskonto verrechnet. Bei einer Alterspensionierung, bei Tod oder bei Invalidität werden die Leistungen gekürzt, indem das angesammelte Altersguthaben um das Vorbezugskonto reduziert wird.
- 24.5 Die Pensionskasse vermittelt dem Versicherten auf Antrag eine Risikoversicherung, welche die Einbusse bei den Leistungen Invalidität und Tod aufgrund des Vorbezugs ausgleicht. Der Vorbezug wird im Grundbuch in Form einer Veräusserungsbeschränkung eingetragen. Der Versicherte muss den Vorbezug als Kapitalleistung aus beruflicher Vorsorge versteuern. Der Versicherte hat der Pensionskasse die Kosten für ihre administrativen Aufwendungen zu entschädigen. Die Gebühr für den Vorbezug beträgt 1 % des ausgerichteten Vorbezuges.
- 24.6 Der Vorbezug muss vom Versicherten zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum vor Erreichen eines Vorsorgefalles veräussert wird oder Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen.
- 24.7 Die Rückzahlung des Vorbezugs ist zulässig bis:
- a) zum Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen, längstens aber bis zum Erreichen des Rentenalters,
 - b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles,

- c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.

- 24.8 Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Pensionskasse. Bei verheirateten Versicherten ist zudem die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Betreffend der maximalen Höhe der Verpfändung gelten dieselben Regeln wie beim Vorbezug (vgl. Art. 24.3)

Art. 25 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- 25.1 Wird die Pensionskasse aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung einer Freizügigkeitsleistung des Versicherten verpflichtet, wird ein Vorbezugskonto eröffnet, welches zum gleichen Zinssatz wie das Altersguthaben nach Art. 7.2 verzinst wird. Im Falle eines Austrittes wird die Freizügigkeitsleistung mit dem Vorbezugskonto verrechnet. Bei einer Alterspensionierung, bei Tod oder bei Invalidität werden die Leistungen gekürzt, indem das angesammelte Altersguthaben um das Vorbezugskonto reduziert wird. Erhält die Pensionskasse aufgrund eines Scheidungsurteils eine Freizügigkeitsleistung, wendet sie dasselbe Vorgehen mit umgekehrten Vorzeichen an.
- 25.2 Die überwiesene Freizügigkeitsleistung kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, sofern im Zeitpunkt des Wiedereinkaufs kein Vorsorgefall eingetreten ist. Der wieder einbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem reglementarischen Altersguthaben und dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben (vgl. Art. 2.2). Kein Anspruch auf einen Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers oder eines Altersrentners.
- 25.3 Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich (insbesondere über die Kürzung von Renten), wenn der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Scheidung schon eingetreten ist oder während des Scheidungsverfahrens eintritt, sind im Anhang 1 geregelt.

F Finanzierung der Versicherung

Art. 26 Beiträge

- 26.1 Die Beiträge der Versicherten werden durch die Firma vom auszahlenden Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den entsprechenden Beiträgen der Firma monatlich an die Pensionskasse überwiesen.

26.2 Die Beitragspflicht erlischt, wenn die Versicherung endet (vgl. Art. 3.5) oder der Versicherte eine ganze Altersrente bezieht. Im Invaliditätsfall erlischt die Beitragspflicht mit dem Beginn des allenfalls aufgeschobenen Anspruchs auf eine Invalidenrente.

26.3 Für alle Versicherten sind Spezialbeiträge zu entrichten. Diese betragen jährlich für die Versicherten 1.85 % und für die Firma 2.45 % des versicherten Lohnes.

Der Spezialbeitrag der Versicherten wird wie folgt verwendet:

- a) 1.50 % zur Abdeckung der Kosten der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität vor dem Rentenalter und der Kosten für den Sicherheitsfonds
- b) 0.35 % für die Verwaltungskosten

Der Spezialbeitrag der Firma wird wie folgt verwendet:

- a) 1.10 % zur Abdeckung der Kosten der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität vor dem Rentenalter und der Kosten für den Sicherheitsfonds
- b) 0.35 % für die Verwaltungskosten
- c) 1.00 % zur Finanzierung der Verluste infolge zu hohem Umwandlungssatz

26.4 Für die Versicherten ab Alter 25 sind zusätzlich Sparbeiträge (Beiträge für die Altersgutschriften) zu entrichten. Diese betragen für die Versicherten:

Alter des Versicherten	Beitrag in % des versicherten Lohnes
25-34	4.65 %
35-44	5.90 %
45-54	7.35 %
55-max. 70	8.70 %

und für die Firma einen Durchschnittsbeitrag zur Deckung der Kosten für die Altersgutschriften, welche nicht durch die Sparbeiträge der Versicherten finanziert sind:

25-max. 70	10.90 %
------------	---------

Die Sparbeiträge müssen angepasst werden, sofern sie die entsprechenden Aufwendungen (Altersgutschriften) nicht decken.

26.5 Die Firma kann durch freiwillige Vorauszahlungen in der Pensionskasse eine Reserve äufnen, aus der die von ihr geschuldeten Bei-

träge entnommen werden können. Diese Arbeitgeberbeitragsreserve ist gesondert auszuweisen und angemessen zu verzinsen. Sie kann mit Zustimmung der Firma auch für andere Stiftungszwecke verwendet werden, insbesondere im Falle einer Unterdeckung als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (Art. 65e BVG).

26.6 Im Falle einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für die berufliche Vorsorge die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Insbesondere kann die Pensionskasse im Rahmen von Art. 65d BVG

- a) von den Versicherten und vom Arbeitgeber zusätzliche Beiträge erheben;
- b) bei den Rentnern einen Beitrag verlangen, welcher mit den laufenden Renten verrechnet wird;
- c) in der Schattenrechnung nach BVG den Mindestzinssatz unterschreiten.

Sie kann zudem die anwartschaftlichen Leistungsansprüche herabsetzen, wobei die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG nicht unterschritten werden dürfen. Die Pensionskasse kann auch beschliessen, dass während der Dauer einer Unterdeckung der Vorbezug von Geldern für selbst genutztes Wohneigentum zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden kann (BVG Art. 30 f).

Art. 27 Eintritt und freiwilliger Einkauf

27.1 Beim Eintritt hat der Versicherte alle Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen oder aus Freizügigkeitseinrichtungen in die Pensionskasse einzubringen und Einsicht in die Abrechnungen zu gewähren.

27.2 Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet.

27.3 Der Versicherte kann bei seinem Eintritt bzw. bis zum Eintritt eines Leistungsfalles respektive bis zum Erreichen des Rentenalters freiwillige Einkäufe leisten, welche wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen behandelt werden.

27.4 Der freiwillige Einkauf darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen beziehungsweise mit dem vorhandenen Altersguthaben den Grenzwert für freiwillige Einkäufe gemäss Tabelle A im Anhang nicht übersteigen. Massgebend ist das Altersguthaben am Jahresende.

Art. 28 Einschränkungen beim freiwilligen Einkauf

- 28.1 Die maximal mögliche Einkaufssumme kann sich bei Versicherten, welche in früheren Jahren Einzahlungen in die Säule 3a gemacht haben, die über dem maximal zulässigen Betrag für Arbeitnehmer waren, nach BVV2 Art. 60a Abs. 2 reduzieren.
- 28.2 Zur Überprüfung der Einhaltung von Art. 28.1 und zur Sicherstellung, dass sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die Pensionskasse eingebracht wurden, gibt der Versicherte der Pensionskasse eine schriftliche Bestätigung im Zeitpunkt des Einkaufs ab.
- 28.3 Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die Pensionskasse 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der 5 Jahre kann sich der Versicherte in die vollen regulatorischen Leistungen einkaufen.
- 28.4 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In Fällen, in denen die Rückzahlung des Vorbezuges nicht mehr zulässig ist, kann der Versicherte einen Einkauf tätigen, soweit er zusammen mit den Vorbezügen die maximale Einkaufssumme nicht übersteigt.
- 28.5 Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Eintrittsleistungen berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Eintrittsleistungen entstanden ist. Die Pensionskasse erstattet den Anspruchsberechtigten die freiwillige Eintrittsleistung in diesem Fall zurück.

Art. 29 Einkauf für vorzeitigen Altersrücktritt

- 29.1 Der Versicherte kann sich zusätzlich für den vorzeitigen Altersrücktritt einkaufen. Der Einkauf darf maximal so hoch sein, dass die modellmässige Altersrente, welche der Versicherte bei der Pensionierung im Rentenalter erreichen würde, im zum vornherein festgelegten Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung nicht überschritten wird. Die modellmässige Altersrente wird dabei aufgrund eines angenommenen Altersguthabens berechnet, welches genau dem Richtwert gemäss Tabelle A im Anhang entspricht. Die gemachten

Einkäufe sind separat zu führen und werden gleich verzinst wie die Altersguthaben.

- 29.2 Bevor der Versicherte einen Einkauf für den vorzeitigen Altersrücktritt macht, ist der maximale Einkauf gemäss Art. 27 vorzunehmen. Besteht später eine Einkaufsmöglichkeit nach Art. 27, werden die Zusatzeinkäufe für den vorzeitigen Altersrücktritt zugunsten der freiwilligen Einkäufe reduziert.
- 29.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 28 sinngemäss.
- 29.4 Geht der Versicherte, der einen positiven Saldo aus Zusatzeinkäufen für den vorzeitigen Altersrücktritt aufweist, später als im zum vornherein festgelegten Zeitpunkt in Pension, so darf seine Altersrente um höchstens 5.0 % höher sein als diejenige, die er ohne den Saldo aus Zusatzeinkäufen für den vorzeitigen Altersrücktritt beim Altersrücktritt im Rentenalter erreichen würde. Die Berechnung der mutmasslichen Altersrente erfolgt mit einem Hochrechnungszinssatz von 2% pro Jahr. Der nicht verwendete Teil der Zusatzeinkäufe für den vorzeitigen Altersrücktritt verfällt der Pensionskasse.

G Organisation der Pensionskasse

Art. 30 Stiftungsrat, Geschäftsführer

- 30.1 Leitendes Organ der Pensionskasse ist der Stiftungsrat. Er besteht aus acht Mitgliedern, nämlich je vier Vertretern der Versicherten und der Firma.
- 30.2 Die angeschlossenen Firmen und deren Mitarbeiter sind im Verhältnis der Versicherten vertreten. Das Wahlverfahren wird durch das Organisationsreglement geregelt.
- 30.3 Endigt das Arbeitsverhältnis eines Stiftungsrates, so scheidet er aus dem Stiftungsrat aus. Der Verwaltungsrat der Dätwyler Holding AG bzw. die Versicherten bestimmen innert drei Monaten ein neues Mitglied respektive schlagen ein neues Mitglied zur Wahl vor.
- 30.4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Firma kann die von ihr ernannten Vertreter im Stiftungsrat jederzeit abberufen und durch neue Vertreter ersetzen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Die Firma bezeichnet im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat den Geschäftsführer der Pensionskasse. Hierfür kann ein Mitglied des Stiftungsrates oder eine fachkundige Person ausserhalb desselben bezeichnet werden. Im letzteren Fall nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Pensionskasse stellt die Firma der Pensionskasse jährlich Rechnung.

Art. 31 Geschäftsordnung

- 31.1 Der Stiftungsrat erlässt zur Regelung der Geschäfte ein Organisationsreglement. Darin hält er die Zusammensetzung, Organisation und Führung des Stiftungsrates und der entsprechenden Ausschüsse fest. Zudem regelt er die Kompetenzen und Pflichten des Geschäftsführers.
- 31.2 Der Stiftungsrat erlässt ein separates Reglement mit Regeln zur Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Er beachtet dabei den Grundsatz der Stetigkeit. Das Reglement kann bei der Pensionskasse bezogen werden.

Art. 32 Kontrolle

- 32.1 Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle. Diese hat die formelle Geschäftsführung, die Rechnung und die Kapitalanlagen der Pensionskasse jährlich zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten.
- 32.2 Jährlich ist die Pensionskasse durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge versicherungstechnisch prüfen zu lassen.
- 32.3 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge müssen die behördlich vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllen. Ihre Berichte sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

Art. 33 Teilliquidation

Die Pensionskasse regelt in einem separaten Reglement die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation. Das Reglement kann bei der Pensionskasse bezogen werden.

Art. 34 Mitteilungen

- 34.1 Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über:

Die Lohndaten, die versicherten Leistungen, die Entwicklung des Altersguthabens, die Finanzierung sowie die Austrittleistung; die Organisation, das Organ und die Jahresrechnung.

- 34.2 Allgemeine Mitteilungen des Stiftungsrates oder des Geschäftsführers der Pensionskasse an die Versicherten erfolgen rechtsverbindlich durch geeignete Anschläge in den Büro- und Fabrikräumen, durch E-Mails oder durch schriftliche Mitteilung.

H Schlussbestimmungen

Art. 35 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

- 35.1 Wo dieses Reglement keine Vorschriften enthält, entscheidet der Stiftungsrat. Dabei hat er den durch das Gesetz und die Vorschriften der Aufsichtsbehörde gegebenen Rahmen zu beachten.
- 35.2 Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und dem Stiftungsrat über die Auslegung oder Anwendung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht geordnet sind, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch das für solche Fälle bestimmte kantonale Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 36 Inkrafttreten, Reglementsänderungen

- 36.1 Dieses revidierte Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt die vorangehenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement vom 1.1.2021.
- 36.2 Das Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften geändert werden. Haben diese Vorschriften zwingenden Einfluss auf dieses Reglement, so muss es angepasst werden.
- 36.3 Das Reglement kann von jedem Versicherten bei der Verwaltung der Pensionskasse oder bei der Personalabteilung der angeschlossenen Firma bezogen werden.
- 36.4 Integrierender Bestandteil dieses Reglements bilden das Reglement über die Rückstellungen sowie das Reglement über die Teilliquidation.

Art. 37 Übergangsbestimmungen

- 37.1 Die Invalidenrenten, die am 31.12.1991 bestanden haben, werden unverändert bis zum Ableben weiterbezahlt.
- 37.2 Die zwischen dem 1.1.1992 und dem 31.12.2006 entstandenen Invalidenrenten werden bei Erreichen des Rentenalters neu festgesetzt und zwar gleich wie eine Altersrente aufgrund des beim Rentenalter vorhandenen Altersguthabens (Art. 7.3) und dem Umwandlungssatz (Art. 8.2). Für diese Invalidenrenten gelten weiterhin die Kürzungsbestimmungen gemäss Art. 18.1 ff.
- 37.3 Die in Art. 10.2 festgehaltene Kürzung ist für Ehen anwendbar, die nach dem 1.1.2007 geschlossen wurden.
- 37.4 Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt jedoch auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades um mindestens fünf Prozentpunkte bestehen, wenn bei Anwendung von Art. 9.2 der bisherige Rentenanspruch
- a) bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder
 - b) bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
- Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt folgendes: Der Rentenanspruch nach Art. 9.2 wird spätestens per 1.1.2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Invalidenrentner der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.
- Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG (Art. 9.11) wird die Anwendung von Art. 9.2 aufgeschoben.
- Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt das bisherige Reglement.
- 37.5 Die Bestimmungen zur temporären Lebenspartnerrente (Art. 12) finden keine Anwendung beim Tod von Personen, deren Anspruch auf

eine ganze Alters- oder Invalidenrente bis zum 1. Januar 2022 entstanden ist. Beim Tod von Personen, welche eine Teilrente mit Anspruchsbeginn bis zum 1. Januar 2022 beziehen, gilt Art. 12 nur auf Rententeilen, deren Anspruch nach dem 1. Januar 2022 entstanden ist.

Altdorf, 24. November 2021

Für den Stiftungsrat:

sig. Walter Scherz
Präsident Stiftungsrat

sig. Rico Neuhaus
Vizepräsident Stiftungsrat

Tabelle A

Eintritt und freiwilliger Einkauf

Alter	Grenzwert Ende Kalenderjahr in % des versicherten Lohnes
25	9.8%
26	19.8%
27	30.0%
28	40.4%
29	51.0%
30	61.8%
31	72.9%
32	84.1%
33	95.6%
34	107.3%
35	122.8%
36	138.6%
37	154.7%
38	171.2%
39	187.9%
40	205.1%
41	222.5%
42	240.3%
43	258.5%
44	277.0%
45	301.9%
46	327.4%
47	353.3%
48	379.8%
49	406.8%
50	434.3%
51	462.4%
52	491.0%
53	520.3%
54	550.1%
55	584.2%
56	619.1%
57	654.6%
58	690.8%
59	727.8%

60	765.5%
61	804.0%
62	843.2%
63	883.2%
64 und mehr für Frauen	924.0%
65 und mehr für Männer	965.6%

Diese Tabelle beruht auf dem Modell eines Realzinses von 2 %.

Tabelle B

Ab 1.1.2022 gültige variable Beträge in CHF

Maximale AHV-Altersrente pro Jahr	28'680
Minimale AHV-Altersrente pro Jahr	14'340
Eintrittsschwelle Art. 3.1	21'510
Maximaler Jahreslohn Art. 4.1 6 x maximale AHV-Altersrente	172'080
Koordinationsbetrag Art. 4.3 7/8 der maximalen AHV-Altersrente bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %	25'095
Minimaler versicherter Lohn Art. 4.4 1/8 der maximalen AHV-Altersrente	3'585
Maximaler versicherter Lohn Art. 4.4 Maximaler Jahreslohn abzügl. Koordinationsbetrag	146'985
Zinssatz für 2022 (Art. 7.2)	1.00 %

Bemerkung: Die Eintrittsschwelle, der Koordinationsbetrag und der maximale Jahreslohn werden bei Teilpensionierten und Teilinvaliden entsprechend dem Rentenberechtigungsgrad reduziert.

Anhang 1

Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist

a) Teilung der Rente durch das Gericht (Art. 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten nach dem Scheidungsurteil, beziehungsweise nach Bundesrecht.

Bei der Teilung einer Rente infolge Scheidung wird die BVG-Rente des verpflichteten Ehegatten anteilmässig herabgesetzt.

b) Kinder- und Waisenrenten, Ehegattenrente

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die Ehegattenrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

c) Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt. Zusätzlich zur Invalidenrente erfolgt auch eine Herabsetzung der Folgeleistungen wie zum Beispiel der Hinterlassenenleistungen, der Altersleistungen oder der Austrittsleistung.

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente. Die Kürzung einer Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Falls die Invalidenrente im System des Beitragsprimats mit einer Hochrechnung des Altersguthabens berechnet wurde, dann wird für die Berechnung der Kürzung auf den bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens abgestellt.

Falls der Berechnung der Leistungen unterschiedliche Parameter im obligatorischen und überobligatorischen Bereich zugrunde lagen, dann gilt das analog auch für die Berechnung der Kürzung.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt.

d) Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

e) Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz, mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszuzahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigten Ehegatten und dem verpflichteten Ehegatten belastet.

f) Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG, mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt.

Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

g) Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten belastet. Dem berechtigten Ehegatten wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz, indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

h) Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente nimmt die Pensionskasse mit dem Einverständnis des berechtigten Ehegatten die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vor. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende dieses Anhangs berechnet.

i) Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

j) Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

k) Barwert-Tabelle

Die angefügte Barwert-Tabelle gilt für eine Rente von CHF 1 pro Jahr. Sie basiert auf den Grundlagen VZ 2015 G 2021, technischer Zins 2.6 % (Tarifzins). Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der Berechtigten

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	33.123	33.279	59	19.951	20.917
18	32.953	33.118	60	19.460	20.443
19	32.777	32.952	61	18.962	19.960
20	32.597	32.782	62	18.458	19.468
21	32.412	32.606	63	17.948	18.968
22	32.221	32.426	64	17.431	18.460
23	32.024	32.240	65	16.910	17.944
24	31.822	32.050	66	16.382	17.420
25	31.614	31.853	67	15.849	16.889
26	31.399	31.652	68	15.309	16.350
27	31.179	31.445	69	14.763	15.803
28	30.952	31.232	70	14.209	15.249
29	30.718	31.014			
30	30.478	30.789			
31	30.231	30.558			
32	29.977	30.321			
33	29.716	30.078			
34	29.447	29.828			
35	29.171	29.571			
36	28.886	29.307			
37	28.594	29.036			
38	28.294	28.757			
39	27.985	28.471			
40	27.668	28.178			
41	27.343	27.876			
42	27.009	27.567			
43	26.667	27.248			
44	26.315	26.922			
45	25.955	26.586			
46	25.586	26.242			
47	25.207	25.889			
48	24.819	25.526			
49	24.421	25.154			
50	24.014	24.772			
51	23.597	24.382			
52	23.171	23.981			
53	22.736	23.572			
54	22.292	23.152			
55	21.840	22.724			
56	21.379	22.286			
57	20.911	21.839			
58	20.435	21.383			